

Satzung

der Jungen Europäischen Föderalisten, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

in der Fassung vom 04. Juni 2016

ALLGEMEINES.....	2
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Tätigkeit.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Gliederung.....	2
MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beziehung zur „Europa-Union Deutschland, Landesverband MV e.V.“- Doppelmitgliedschaft	4
ORGANE DES LANDESVERBANDES	4
§ 8 Regelung der Arbeit in den Organen	4
§ 9 Organe des Landesverbandes.....	4
§ 10 Landesversammlung.....	5
§ 11 Landesausschuss.....	5
§ 12 Landesvorstand	5
§13 Gründung und Auflösung von Regionalverbänden.....	6
6WAHLBESTIMMUNGEN	6
§ 14 Wahlen und Abstimmungen	6
SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
§ 15 Finanzen	6
§ 16 Satzungsänderungen	7
§ 17 Verbandsauflösung.....	7
§ 18 Inkrafttreten	7

ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Junge Europäische Föderalisten (JEF), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ (kurz und auch im Folgenden „JEF MV“).
- (2) Sitz des Vereines ist Neubrandenburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

Die JEF MV sind eine überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation mit nichtamtlichem Charakter. Ihre Ziele sind die Förderung des europäischen Bewusstseins und der internationalen Gesinnung junger Menschen sowie die Verständigung zwischen den Völkern Europas und der Welt. Vor diesem Hintergrund setzen sie sich für die Schaffung eines europäischen Bundesstaates ein. Das Hertensteiner Programm vom 21. September 1946 und das Politische Programm der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“ sind Grundlage ihrer Arbeit. Die Jungen Europäischen FöderalistInnen führen zur Erreichung der genannten Ziele europapolitische Jugend- und Bildungsarbeit sowie politischen Jugendaustausch durch und betätigen sich auch in sonstiger Weise jugendpflegerisch. Dabei arbeiten sie eng mit europäischen Partnerorganisationen zusammen. Der unmittelbare Zweck der JEF MV besteht in Maßnahmen der politischen Bildung. Veranstaltungen der JEF MV werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und sollen Teilnehmende informieren, zur Partizipation anregen und zur Diskussion bewegen.

Zur Erreichung ihrer Zwecke sieht die JEF MV es als ihre Aufgabe:

- mit Interessierten in Kontakt zu treten, das Konzept der aktiven europäischen BürgerInnenschaft zu verbreiten und einen informierenden und kritisch-konstruktiven Dialog über europäische Themen anzustoßen
- insbesondere Maßnahmen der politischen Bildung der Jugend und Maßnahmen der Völkerverständigung durchzuführen
- mit anderen Verbänden zusammen zu arbeiten, die eine föderale Vereinigung Europas in einer demokratischen, solidarischen und sozialen Gesellschaft unterstützen

Die JEF MV spricht sich für Toleranz gegenüber allen Menschen und gegen Diskriminierung aufgrund von Ethnie, Religion, Sexualität, Geschlecht, Behinderung oder politischem Weltbild aus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

- (1) Die JEF MV sind der mecklenburg-vorpommerische Landesverband der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“, Berlin (kurz und auch im Folgenden „JEF Deutschland“) und regionale Sektion der „Jeunes Européens Fédéralistes“ (kurz und auch im Folgenden „JEF Europa“).

(2) Der Landesverband umfasst das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern und gliedert sich in Regionalverbände, die sich in ihrer Ausdehnung an den Abgrenzungen der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte orientieren.

MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von natürlichen Personen im Alter von 14 Jahren bis zum vollendeten 35. Lebensjahr, die sich zu den Zielen und dem Programm der JEF bekennen.

(2) Die Fördermitgliedschaft, bei der es sich um eine außerordentliche Mitgliedschaft handelt, kann erworben werden von natürlichen Personen, gleich welchen Alters, die sich zu den Zielen und dem Programm der JEF bekennen.

(3) Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigung eines schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrages durch den Landesverband.

(4) Natürliche Personen erwerben mit Aufnahme als ordentliche Mitglieder automatisch auch die Mitgliedschaft in der JEF Deutschland.

(5) Natürliche Personen erwerben mit Aufnahme als ordentliche Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht auf Regionalebene und auf Landesebene.

(6) Außerordentliche Mitglieder erwerben mit Aufnahme Rederecht, haben jedoch weder Antrags- noch Stimm- oder Wahlrecht.

§ 5a Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten

(1) Die JEF MV erhebt von ihren Mitgliedern personenbezogene Daten. Dazu gehören insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse und Kontoverbindung.

(2) Als Landesverband der JEF Deutschland ist die JEF MV dazu verpflichtet, die obengenannten Daten ihrer Mitglieder an die JEF Deutschland weiterzugeben. Die Daten werden von der JEF MV und der JEF Deutschland im Rahmen der Mitgliedschaft für interne Vereinszwecke, insbesondere der Mitgliederverwaltung, -information und -betreuung, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden mit Hilfe des gemeinsamen Mitgliederverwaltungssystems der JEF Deutschland und ihrer Landesverbände automatisiert verarbeitet.

(3) Die JEF MV und die JEF Deutschland können Namen und E-Mail-Adressen der Mitglieder zum Zwecke der Mitgliederinformation an die JEF Europa übermitteln. Darüber hinaus können die JEF MV und die JEF Deutschland weitergehende Daten von Delegierten und AmtsträgerInnen an die JEF Europa übermitteln.

(4) Abgesehen von den vorgenannten Dachverbänden werden Mitgliederdaten nicht an Dritte weitergegeben.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung ihrer o.g. personenbezogenen Daten entsprechend der vorgenannten Bestimmungen zu.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Wird jemand im 34. Lebensjahr in ein Amt gewählt, so verlängert sich seine Mitgliedschaft um die Dauer seiner Amtszeit.

(3) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und ist beim Landesverband schriftlich anzuzeigen. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(4) Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als zwei Jahre im Rückstand, kann der Landesvorstand die Streichung der Mitgliedschaft beschließen.

(5) Ausgeschlossen werden kann, wer gröblich gegen diese Satzung verstößt, die politischen Grundsätze des Verbandes missachtet, vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen der JEF schädigt oder dem Ansehen der JEF anderweitig in hohem Maße oder anhaltend schadet.

(6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Landesvorstand. Ist die betroffene Person Mitglied eines Regionalverbandes, so ist vor einer Entscheidung der Regionalvorstand zu hören. Das betroffene Mitglied ist vom Landesvorstand unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über die Entscheidung zu informieren und kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Landesversammlung.

§ 7 Beziehung zur „Europa-Union Deutschland, Landesverband MV e.V.“ - Doppelmitgliedschaft

(1) Die JEF MV verstehen sich als selbstständige Jugendorganisation der „Europa-Union Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ (im Folgenden kurz „EUD MV“).

(2) Die Beziehungen zwischen der JEF MV und der EUD MV werden durch ein gesondertes Abkommen geregelt, das dieser Satzung als Anlage beizufügen ist.

ORGANE DES LANDESVERBANDES

§ 8 Regelung der Arbeit in den Organen

(1) Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle Organe JEF MV.

(2) Die Organe werden von der/dem Landesvorsitzenden oder dem von ihr/ihm beauftragten oder gewählten Vorsitzenden des betreffenden Organs schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Zu außerordentlichen Sitzungen der Organe muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Stellung des Antrags eingeladen werden, die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Für den Landesvorstand gilt in jedem Fall eine Einberufungsfrist von einer Woche.

(3) Anträge zu einer ordentlichen Landesversammlung müssen zwei Wochen vorher, Anträge zu einer außerordentlichen Landesversammlung und zum Landesausschuss eine Woche vorher bei dem/der GeschäftsführerIn eingegangen sein.

(4) Satzungsänderungsanträge sind bis zwei Wochen vor der Landesversammlung bei dem/der GeschäftsführerIn einzureichen.

(5) Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.

(6) Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(7) Über alle Sitzungen der Organe werden Niederschriften angefertigt, die von dem/der VersammlungsleiterIn und von dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben sind.

(8) Die Wahlperiode beträgt grundsätzlich für alle Organe des Landesverbandes ein Jahr, sofern das betreffende Wahlorgan nicht anderes bestimmt. Nach- und Ergänzungswahlen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit oder bei Rücktritt führen die Organe ihr Amt kommissarisch weiter.

(9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Landesverbandes

(1) Die Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landesversammlung
2. der Landesausschuss
3. der Landesvorstand

(2) Die Organe des Regionalverbandes werden durch die Regionalsatzung bestimmt. Die Satzung muss einen Regionalvorstand und die Regionalversammlung vorsehen.

§ 10 Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung besteht aus den Mitgliedern der JEF MV. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) Die Landesversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Landesverbandes und bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes. Sie wählt den Landesvorstand, die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kongress der JEF Europa, die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress der JEF Deutschland, sowie die/den zweite/n Delegierte/n und die Ersatzdelegierten zum Bundesausschuss der JEF Deutschland. Erste/r Delegierte/r zum Bundesausschuss ist gemäß der Hauptsatzung der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“ der/die Landesvorsitzende oder sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn im Landesvorstand. Die Landesversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes, den Kassenbericht des/der Landesschatzmeisters/-meisterin sowie den Prüfbericht der KassenprüferIn entgegen. Sie beschließt die Satzung des Landesverbandes.

(3) Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Mitgliedern, von denen keine E-Mail-Adresse bekannt ist, wird die Einladung per Post zugestellt.

(4) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Anträge können vor der Landesversammlung beim Landesvorstand oder auf der Landesversammlung gestellt werden.

(6) Die Landesversammlung wählt ebenfalls mindestens eine/n KassenprüferIn, die dem Landesvorstand nicht angehören dürfen. Sie führen mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Landesverbandskasse nach den Bestimmungen des Finanzstatuts durch.

(7) Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn dies entweder der Landesvorstand, der Landesausschuss oder mindestens drei Regionalverbände verlangen. Solange weniger als drei Regionalverbände existieren, bedarf es eines Drittels der Mitglieder um eine außerordentliche Landesversammlung einzuberufen. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen vor Sitzungsdatum. Alle anderen Fristen entfallen.

§ 11 Landesausschuss

(1) Auf Antrag von mindestens drei Regionalverbänden ist ein Landesausschuss einzurichten. Diesem gehören je zwei Delegierte der Regionalverbände, die von den Regionalversammlungen gewählt werden, und die Mitglieder des Landesvorstandes an. Letztere besitzen kein Stimmrecht.

(2) Der Landesausschuss überwacht die Arbeit des Landesvorstandes und legt in der Zeit zwischen den Landesversammlungen die politischen Richtlinien fest. Er nimmt zu wichtigen politischen Fragen Stellung. Er kann Beschlüsse des Landesvorstandes zurückweisen oder aufheben (ausgenommen Ausschlussbeschlüsse).

(4) Der Landesausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und deren/dessen StellvertreterIn aus seinen Reihen.

§ 12 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Er verwirklicht die politischen Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesausschusses.

- (2) Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören der/die Landesvorsitzende, bis zu zwei stellvertretende Landesvorsitzende, der/die LandesschatzmeisterIn und der/die LandesgeschäftsführerIn an. Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sind unabhängig voneinander zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der JEF MV berechtigt.
- (3) Dem erweiterten Landesvorstand gehören bis zu neun stimmberechtigte BeisitzerInnen an.
- (4) Der Landesvorstand benennt VertreterInnen der JEF MV für die Gremien der EUD MV.
- (5) Die Wahlperiode für alle Ämter des Verbandes beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Gewählten zunächst kommissarisch im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

§ 13 Gründung und Auflösung von Regionalverbänden

- (1) Neugründungen von Regionalverbänden bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes. Ein Regionalverband muss mindestens fünf Mitglieder umfassen.
- (2) Über die Auflösung eines Regionalverbandes entscheidet grundsätzlich die Regionalversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (3) Der Landesvorstand kann einen Regionalverband, dessen letzte Regionalversammlung mehr als zwei Jahre zurückliegt, für aufgelöst erklären.
- (4) Bei der Auflösung eines Regionalverbandes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen dem Landesverband zu.

WAHLBESTIMMUNGEN

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, sofern auch nur ein/e Stimmberechtigte/r dieses verlangt.
- (2) Für Einzelwahlen gilt, dass gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Erreicht im ersten Wahlgang keine/r der BewerberInnen die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen mit den meisten Stimmen statt. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los durch die Hand des/der Wahlleiters/Wahlleiterin.
- (3) Vor der Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden sowie der BeisitzerInnen im Landesvorstand ist die genaue Zahl der jeweiligen Ämter zu beschließen.
- (4) Gewählt sind jene KandidatInnen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen können und welche zugleich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Sind nach dem ersten Wahlgang noch nicht alle Ämter besetzt, findet ein zweiter Wahlgang nach dem gleichen Modus statt, in dem jene KandidatInnen gewählt sind, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen können.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung, oder eine Verbandsordnung nichts anderes bestimmen. Enthaltungen zählen bei Wahlen und Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Finanzen

- (1) Die Landesversammlung beschließt ein Finanzstatut, das insbesondere die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Modalitäten ihres Einzugs sowie Einzelheiten zur Mittelverwendung und zur Kassenführung regelt. Das Finanzstatut ist dieser Satzung als Anlage beizufügen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung gilt im Rahmen der Hauptsatzung der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung des Landesverbandes sind spätestens zehn Tage vor der Landesversammlung beim Landesvorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Diese müssen innerhalb von fünf Tagen an die Mitglieder weitergeleitet werden.

(3) Änderungen der Satzung des Landesverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Landesversammlung.

(4) In allen Fällen, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, findet die Hauptsatzung der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“ Anwendung.

§ 17 Verbandsauflösung

(1) Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet die Landesversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln. Bei der Auflösung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen dem Bundesverband der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“, Berlin, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, so fällt das Vermögen an die „Europa-Union Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung eines Regionalverbandes kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Regionalversammlung erfolgen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Werktag, der auf den Tag des Beschlusses durch die Gründungsmitglieder der JEF MV folgt, in Kraft. Im Außenverhältnis entfaltet sie ihre Wirkung erst nach Eintragung ins Vereinsregister.

Greifswald, den 4. Juni 2016